

Mit vorstehender Einladung richtete der Vorstand des Verbandes noch folgende Zuschrift an die Vorstände der Kreis- und Orts-Bereine im Deutschen Buchhandel:

Angebogen lassen wir Ihnen die Einladung zur diesjährigen Kantate-Versammlung nebst Tagesordnung zugehen. Wie in früheren Jahren, so laden wir auch diesmal die schon am Freitag, den 15. Mai, in Leipzig anwesenden stimmberechtigten Kollegen zu einer

Vorbesprechung um 8 Uhr abends im Buchhändlerhaus, Nebensaal,

ein. Es liegt uns daran, eine Verständigung über den Satzungs-Entwurf herbeizuführen, um nicht die kurzen Stunden am Sonnabend-Nachmittag mit der Beratung über formelle Dinge allzusehr zu belasten; denn wenn auch unsere Tagesordnung sonst kein außergewöhnliches Bild bietet, so glauben wir doch, daß die im Jahresbericht zu erwähnenden wichtigen Vorgänge des letzten Jahres Anlaß zu lang dauernder Aussprache geben werden. — Die Namen der von Ihnen zu entsendenden stimmberechtigten Abgeordneten bitten wir uns bis spätestens Mittwoch, den 13. Mai d. J., anzumelden.

Kleine Mitteilungen.

Wechselstempelsteuer. — Der Gesetzentwurf wegen Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Wechselstempelsteuer enthält, wie bereits in Nr. 103 dieses Blattes mitgeteilt worden ist, eine Milderung der Strafbestimmungen. Über die Veranlassung dazu geben folgende Sätze aus der Begründung Aufschluß, die wir zum besseren Verständnis noch mitteilen: Das jetzige Wechselstempelsteuergesetz bedroht Zuwiderhandlungen ohne Rücksicht auf das Vorliegen eines Verschuldens unterschiedslos mit der einen Strafe des fünfzigfachen Betrags der Abgabe. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts trifft ferner, wenn der Inhaber des unversuert gebliebenen Wechsels eine nichtphysische Person ist, die Strafe für die einzelne Zuwiderhandlung besonders und zum vollen Betrage jede der mehreren Personen, die die berufenen Organe der nichtphysischen Person sind, also z. B. bei Aktiengesellschaften alle Vorstandsmitglieder, bei offenen Handelsgesellschaften alle geschäftsführenden Gesellschafter ohne Rücksicht darauf, ob sie an der die Stempelspflicht begründenden Umlaufhandlung teilgenommen haben oder nicht (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 37, Seite 395 und Urteil des 4. Strafsenats vom 21. September 1906.) War die die Stempelspflicht begründende Handlung im Namen des Wechselinhabers von einem oder mehreren Bevollmächtigten, z. B. von zwei mit Gesamtprokura versehenen Prokuristen, vorgenommen worden, so haften neben dem Inhaber und, wenn er eine nichtphysische Person ist, neben den oben bezeichneten Personen auch die Bevollmächtigten besonders und zum vollen Betrage strafrechtlich für die Zuwiderhandlung. Bei einer Stempelabgabe wie dem Wechselstempel, bei der die Entrichtung in die unkontrollierte Gewissenhaftigkeit des einzelnen Stempelpflichtigen gestellt ist, ist zwar ohne ernstliche Gefährdung des Stempelaufkommens bis zu einem gewissen Grade ein Formalismus auch für die Strafvorschriften an sich ebensowenig wie die Androhung empfindlich hoher Strafen zu entbehren. Gleichwohl ist anzuerkennen, daß in vielen Fällen von unbeabsichtigten Verstößen gegen das Gesetz, insbesondere bei geringfügigen Formversehen, die Verhängung der hohen Hinterziehungsstrafe zu unnötigen Härten führt. Auch die Strafenhäufung bei der einzelnen Zuwiderhandlung scheint durch das zu schlagende fiskalische Interesse nicht in dem Maße geboten, daß die volle Strafe besonders gegen jede der beteiligten Personen angewendet wird. — Im Verwaltungsstrafverfahren ist diesem Umstande zwar bereits bisher in gewissem Umfange Rechnung getragen worden. Durch einen wiederholt in Erinnerung gebrachten Beschluß des Bundesrats vom 2. Juli 1873 waren die Dirigenten der Hauptämter usw. für befugt erklärt worden, Anklageverhandlungen wegen Wechselstempelhinterziehungen, bei denen die hinterzogene Abgabe nicht über 3 M beträgt, und

bei minder wichtigen Formverletzungen auf sich beruhen zu lassen. Auch sind z. B. in Preußen nach den dort bestehenden Vorschriften die erkennenden Behörden bei einer Erledigung der Sache im Verwaltungsstrafverfahren zur Festsetzung ermäßigter Strafen berechtigt, und von Erlass oder Minderung rechtskräftig ausgesprochener Strafen ist auch in andern Staaten in Wechselstempelstrafsachen in weitgehendem Umfange Gebrauch gemacht worden. Indessen erscheint es für viele Fälle bloßer Formversehen nicht angemessen, wenn eine Ermäßigung der Strafe nur im Wege der Nachsicht stattfindet, zumal dem Verstraften auch bei einer Ermäßigung der Strafe noch immer das kränkende Gefühl bleibt, wegen „Hinterziehung“ bestraft worden zu sein. Auch kommt hinzu, daß die Befugnis zur Verhängung ermäßigter Strafen, wo sie überhaupt besteht, nicht für die Gerichte gilt.

Versteigerung der Ludwig Richter-Sammlung von Cichorius in Leipzig. — Am 5. Mai begann in dem Kunstantiquariat von C. G. Voerner in Leipzig die Versteigerung der wertvollen Sammlungen, auf die wir in Nr. 86 dieses Blattes hingewiesen haben. Von Anbeginn war die Beteiligung eine sehr lebhaft. Es waren die großen Museen vertreten: das Germanische Museum in Nürnberg durch Dr. von Bezold, das Leipziger Museum durch Professor Vogel, die Hamburger Kunsthalle durch Professor Vichtwark, das Städelsche Institut in Frankfurt a. M., das Magdeburger Museum u. a., ebenso waren aus allen großen Städten Händler und Sammler erschienen. Für die bedeutenderen Handzeichnungen Ludwig Richters wurden folgende Preise erzielt: Vater Unser 4500 M, Weihnachtsabend vom Turm geblasen 1850 M, Kunst bringt Gunst 1810 M, Der Wanderer 1700 M, Böhmisches Landschaft 1650 M, Die Obstfrau 1630 M, Im Walde 1610 M, Die Kinder-Symphonie 1570 M, Am Dorfbrunnen 1530 M, Kartoffelernte 1240 M, Brunnen bei l'Ariceia 1060 M, An der Teufelsmauer im Harz 1050 M.

Protestversammlung des Deutschen Goethe-Bundes.

Am 3. Mai fand in Berlin unter Vorsitz von Dr. Ludwig Fulda die Protestversammlung des Goethe-Bundes gegen Angriffe auf die Freiheit von Kunst und Wissenschaft statt. In ausführlicher Eröffnungsrede wies der Vorsitzende darauf hin, daß es ein bedauerliches und trauriges Zeichen der Zeit sei, daß über das, was wahre Wissenschaft und Kunst sei, vielfach Polizei und Staatsanwalt zu entscheiden hätten. Die Reichstagsabgeordneten Professor Stengel und Pfarrer Friedrich Raumann waren die ersten Redner, dann sprach nach dem Bericht der „National-Zeitung“ Professor Richard Muther aus Breslau zunächst über die vom Landgericht in Breslau konfiszierten Kunstwerke. Der Fall sei in der Presse nicht richtig dargestellt worden. Die Abbildungen der Venus von Giorgione und der Gruppe von Pegas seien mit elenden Ruditäten zusammen in einer Serie verkauft worden. Bevor das Volk nicht dazu erzogen sei, die schöne Nacktheit in Kunst und Leben unbefangen auf sich wirken zu lassen, könne man selbst vom freiesten Kunstkritiker-Standpunkt aus nicht viel dagegen einwenden, daß ein edles Kunstwerk, das für Obszönitäten den Deckmantel bilden solle, mit diesen gemeinsam dem Verkauf entzogen werde. Viel wichtiger hielt Redner den Berliner Fall, die Angriffe auf die National-Galerie bezw. ihren Leiter. Hier fand er gewichtige, wenn auch vorsichtige Worte des Protestes.

Otto Ernst beleuchtete die liegniger Verfügung gegen den Verein zur Verbreitung von Volksbildung und das Verhalten des Kultusministeriums.

Auch Wilhelm Bölsche knüpfte hieran an, um dann näher auf die Bedeutung der Entwicklungslehre einzugehen, die mit Goetheschem Geist und Idealismus vereint werden müsse. Als letzter Redner richtete Geheimrat Professor Franz von Liszt ernste Mahnworte an die „Intellektuellen“, mit einzutreten in den Kampf um die politische Macht.

Vom Professor Hellmers aus Bremen, dem Vorort der Goethe-Bünde, wurde folgende Resolution eingebracht:

„Die Versammlung der deutschen Goethe-Bünde vom 3. Mai 1908 spricht, unter dem Eindruck der von berufenen Rednern geschilderten Gefahren und Schädigungen, denen die